



Transparenzbericht | 30.04.2025

SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**solide.
bodenständig.
professionell.**

Beratung aus einer Hand.

über uns.

Die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gegründet im Jahr 1999, gehört zu der seit über 40 Jahren am Markt etablierten Wirtschaftskanzlei Sonntag & Partner.

Zu den Kernaufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

- die Prüfung gesetzlich vorgeschriebener sowie freiwilliger Abschlüsse, einschl. der Prüfung von Konzernabschlüssen nach den HGB-Vorschriften und der internationalen Rechnungslegung (IAS/IFRS, US-GAAP)
- Sonderprüfungen
- Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

Der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz, die Solidität in der Arbeitsweise und die Professionalität in der Entwicklung und Umsetzung von individuell und präzise auf den Mandanten zugeschnittenen Lösungen, bilden das Markenzeichen der Gesellschaft.

Mit dem angeschlossenen, internationalen Netzwerk MOORE genießen die Mandanten zudem das Privileg der grenzüberschreitenden, weltweiten Beratung.

INHALTSVERZEICHNIS

Transparenzbericht 2024

Vormerkung	4
1 Rechts- und Eigentümerstruktur	5
2 Netzwerk	8
3 Leitungsstruktur	13
4 Internes Qualitätssicherungssystem.....	16
4.1 Einrichtung des Qualitätssicherungssystems	17
4.2 Regelungen des Qualitätssicherungssystems.....	18
4.2.1 Risikobasierter Qualitätsmanagementprozess	18
4.2.2 Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis	23
4.3 Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems.....	32
5 Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EU- VO Nr. 537/2014 (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO	33
6 Mandate der von der SONNTAG GmbH geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB.....	34
7 Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit	35

7.1 Sicherstellung der persönlichen und auftragsbezogenen Unabhängigkeit	35
7.2 Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	38
8 Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen	38
9 Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Partner	40
10 Interne Rotation	41
11 Finanzinformationen	42
Anlage	44

Vormerkung

Nach Artikel 13 der EU-Verordnung Nr. 537/2014 vom 16.04.2014 (im Folgenden kurz: Art. 13 EU-VO) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, sofern sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 316a Satz 2 HGB) durchführen.

Als mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und als Abschlussprüferin von zwei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen im Berichtszeitraum kommt die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft dieser Verpflichtung durch den vorliegenden Transparenzbericht nach.

Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr 2024. Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung des vorliegenden Transparenzberichts eingetreten sind, wurden noch berücksichtigt, soweit sie für den Informationszweck dieses Berichts wesentlich sind.

1 Rechts- und Eigentümerstruktur

Die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: „SONNTAG GmbH“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie hat ihren Sitz in 86159 Augsburg, Schertlinstraße 23 und unterhält berufsrechtliche Zweigniederlassungen in

- 80336 München, Lessingstraße 11
- 90482 Nürnberg, Ostendstraße 111 und
- 89077 Ulm, Syrlinstraße 38

Die Gesellschaft wurde am 10. Dezember 1999 gegründet.

Die SONNTAG GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRB 17817 eingetragen.

Die Gesellschafterversammlung hat am 20. Juli 2021 die Änderung der Firma der S&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in „SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ beschlossen. Die Umfirmierung wurde am 27. Juli 2021 in das Handelsregister eingetragen.

Die SONNTAG GmbH wurde durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft am 15.05.2000 als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt. Im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer wird die Gesellschaft unter der Nummer 150960400 geführt.

Das Stammkapital an der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, wird in Höhe von 100% von der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beteiligungs GbR, Augsburg, gehalten.

Gesellschafter	Gesellschaftsanteile	
	in %	in €
SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beteiligungs GbR	100,0 %	25.000

Die Beteiligungsverhältnisse an der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beteiligungs GbR, Augsburg, stellten sich nach Gründung und Geschäftsanteilsübertragung an der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg, im Geschäftsjahr 2024 wie folgt dar:

Gesellschafter	Gesellschaftsanteile	
	in %	in €
1 Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Fratz WP/StB	14,29 %	3.571
2 Dipl.-Bw. (FH) Oliver Kanus WP/StB	14,29 %	3.571
3 Dipl.-Kfm. Joachim Mairock WP/StB	14,29 %	3.571
4 Dipl.-Kfm. Frank Layher WP/StB	14,29 %	3.571
5 Dipl.-Finanzwirt (FH) Robert Schäble WP/StB	14,29 %	3.571
6 Dipl.-Kfm. Markus Thürauf WP/StB	14,29 %	3.571
7 Dipl.-Kfm. Jürgen Baur StB	14,29 %	3.571
	100,00 %	25.000

Mit Wirkung zum 6. Februar 2025 stellten sich die Beteiligungsverhältnisse an der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beteiligungs GbR, Augsburg, wie folgt dar:

Gesellschafter	Gesellschaftsanteile	
	in %	in €
1 Dipl.-Finanzwirt (FH) Wolfgang Fratz WP/StB	12,5 %	3.125
2 Dipl.-Bw. (FH) Oliver Kanus WP/StB	12,5 %	3.125
3 Dipl.-Kfm. Joachim Mairock WP/StB	12,5 %	3.125
4 Dipl.-Kfm. Frank Layher WP/StB	12,5 %	3.125
5 Dipl.-Finanzwirt (FH) Robert Schäble WP/StB	12,5 %	3.125
6 Dipl.-Kfm. Markus Thürauf WP/StB	12,5 %	3.125
7 Dipl.-Kfm. Jürgen Baur StB	12,5 %	3.125
8. Andrea Seitz StBin	12,5 %	3.125
	100,00 %	25.000

2 Netzwerk

Die SONNTAG GmbH bildet mit der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (im Folgenden: Sonntag & Partner PG), Augsburg, ein Netzwerk im Sinne des § 319b HGB.

Der Sitz der Sonntag & Partner PG befindet sich ebenfalls in 86159 Augsburg, Schertlinstraße 23. Die Sonntag & Partner PG unterhält ebenfalls berufsrechtliche Zweigniederlassungen in München, Nürnberg sowie Ulm und ist im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer 60 eingetragen.

Die SONNTAG GmbH und die Sonntag & Partner PG arbeiten beruflich zusammen, da die SONNTAG GmbH keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt, sondern diese für ihre Aufträge von der Sonntag & Partner PG heranzieht. Die Leistungen werden zwischen den Gesellschaften verrechnet.

Der Umsatz, den die Mitglieder des Sonntag & Partner Netzwerks mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen erzielt haben, entspricht dem Umsatz aus Abschlussprüfungsleistungen der SONNTAG GmbH (vgl. Kapitel 11 Finanzinformationen).

SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Mit Gesellschaftsvertrag vom 18.09.2019 hat die SONNTAG GmbH die Tochtergesellschaft SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (vormals S&P IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) gegründet, welche zum 12.11.2019 durch die Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannt wurde (Registernummer 151237800).

Die SONNTAG GmbH bildet mit der SONNTAG IT audit GmbH ein Netzwerk entsprechend § 319b HGB.

Der Sitz der SONNTAG IT audit GmbH (im Folgenden: SONNTAG IT GmbH) befindet sich in 86159 Augsburg, Schertlinstraße 23. Die SONNTAG IT audit GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter der Nummer 34045 eingetragen.

Geschäftsführer der SONNTAG IT audit GmbH sind:

- Herr Oliver Kanus (WP, StB)
- Herr Joachim Mairock (WP, StB)
- Herr Frank Layher (WP, StB)

Die SONNTAG IT audit GmbH befindet sich derzeit im Aufbau. Die SONNTAG GmbH und die SONNTAG IT audit GmbH planen, beruflich im Bereich der Durchführung von IT-Systemprüfungen zu kooperieren.

Die SONNTAG IT audit GmbH hat im Geschäftsjahr 2024 keine Umsatzerlöse aus der Prüfung von Jahres- oder konsolidierten Abschlüssen erzielt.

Moore Global Netzwerk

Die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist ein Mitgliedsunternehmen¹ der Moore Global Network Limited², ein globales Netzwerk für Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung und Beratung mit 37.199 Fachleuten in 116 Ländern.

Die Mitglieds- und Korrespondenzfirmen von Moore Global erzielen weltweit einen Gesamtumsatz von 5,13 Milliarden US-Dollar. Die Mitgliedschaft wird durch eine vertragliche Vereinbarung geregelt.

Das Ziel von Moore ist es, unseren Mitarbeitern, unseren Kunden und unseren Gesellschaften zum Erfolg zu verhelfen, und das schließt jedes unserer Mitgliedsunternehmen ein. Unsere Firmen sind unabhängige Unternehmen, aber unser Netzwerk ermöglicht ihnen den Zugang zu weiteren spezialisierten Ressourcen, Unterstützung, Fachwissen und Technologie. Unsere gemeinsamen Ressourcen ermöglichen es den Firmen, Kundenlösungen auf globaler Ebene anzubieten, sektor- und dienstleistungsübergreifend zusammenzuarbeiten und die nächste Generation von Führungskräften auszubilden.

Ein Strategieplan, der unter der Leitung des globalen Vorstands von MOORE entwickelt wurde, legt die Ziele des Netzwerks für die nächsten zwei Jahre fest. Die Hauptschwerpunkte sind:

- > Die Orientierung aller Mitgliedsunternehmen an den gleichen Grundwerten und Qualitätsverpflichtungen, einschließlich des Netzwerk Reviews und der Aus- und Fortbildungsprogramme sowie ein Schwerpunkt auf der Entwicklung unserer jungen Führungskräfte;
- > eine globale Wachstumsstrategie auf Grundlage eines Geschäftsplans mit klar definierten und fokussierten Zielvorgaben;
- > Qualität in allem, was wir tun, zu liefern;
- > Ein Fokus auf Innovation, um die Mitgliedsunternehmen bei der Einführung von Technologien zu unterstützen;
- > Wertsteigerung durch Kooperation, Kommunikation und Transparenz;
- > Social Ambition - unsere netzwerkweite Strategie zur Erzielung positiver sozialer Auswirkungen in allen Bereichen

¹ seit 12. Februar 2016

² Am 9. September 2019 erfolgte die Umbenennung der Moore Stephens International Limited in Moore Global Network Limited.

Moore Global Network Ltd. ist Mitglied im Forum of Firms. Das Forum of Firms ist eine Vereinigung internationaler Netzwerke von Prüfungsgesellschaften. Ziel des Forums ist die Förderung qualitativ hochwertiger und beständiger Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards weltweit.

Der Gesamtumsatz sowie die Namen und Länder der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Mitglied des Netzwerkes Moore Global Network Ltd. sind und ihren Sitz in der EU bzw. in einem EEA Mitgliedsstaat haben, sind als Anlage zu diesem Bericht aufgeführt.

Moore Deutschland AG

Die SONNTAG GmbH hält außerdem Aktien im Wert von € 10.000 an der Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, welche im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 218608 eingetragen ist.

Die rechtliche und organisatorische Struktur von Moore stellt sich wie folgt dar:

Der Vorstand der Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestand Ende 2024 aus fünf Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören neben unserem Geschäftsführer Herrn WP StB Oliver Kanus insgesamt drei Mitglieder an. Die Moore Deutschland AG ist im WPK Berufsregister unter der Nr. 150967400 eingetragen.

Der Gesamtumsatz sowie die Namen und der Sitz der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Mitglieder des Netzwerkes Moore Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind, sind als Anlage zu diesem Bericht aufgeführt.

3 Leitungsstruktur

Die Geschäftsleitung der SONNTAG GmbH obliegt den Geschäftsführern. Die Geschäftsleitung setzt sich, entsprechend den berufsrechtlichen Vorgaben (§ 28 Abs. 1 und 2 WPO), mehrheitlich aus Wirtschaftsprüfern zusammen. Ein Mitglied der Geschäftsleitung verfügt über eine Genehmigung nach § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO.

Derzeit sind folgende Personen als Geschäftsführer bestellt:

Peter Alterauge

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Wolfgang Fratz

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Wolfgang Lühr

Rechtsanwalt/vereidigter Buchprüfer/Steuerberater
Augsburg

Oliver Kanus

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Frank Layher

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Jürgen Baur

Steuerberater
Augsburg

Dr. Henriette Burkhardt-Böck

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Augsburg

Andrea Seitz

Steuerberaterin
Augsburg

Dominic Wörlein

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Wolfgang Schultze

M.A. Prof. Dr. rer. pol.
Augsburg

Markus Thürauf

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Joachim Mairock

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Rainer Hermle

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Ulm

Julia Piening

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Augsburg

Alle Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und haben die Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Frau Julia Piening wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2025 zur Geschäftsführerin bestellt.

Die Überwachung der Geschäftsleitung obliegt der Gesellschafterversammlung. Ein fakultatives Aufsichtsorgan wurde nicht gebildet.

Mit Ausnahme von Herrn M.A. Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Schultze sind sämtliche Geschäftsführer in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung tätig. Herr M.A. Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Schultze trägt für den Bereich der Wirtschaftsprüfung in Bezug auf Vorbehaltsaufgaben des WP/vBP keine Verantwortung. Im Bereich der sonstigen betriebswirtschaftlichen Beratung ist neben sämtlichen Geschäftsführern auch Herr M.A. Prof. Dr. rer. pol. Wolfgang Schultze tätig.

Darüber hinaus hat die SONNTAG GmbH den folgenden Berufsträgern Prokura erteilt:

Ilona Egger

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Augsburg

Bernd Martin Kollmannsberger

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Michael Ammer

Steuerberater
Augsburg

Andrea Asch (seit 23.05.2024)

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Augsburg

Stefanie Betzmeir (seit 22.11.2024)

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Augsburg

Michael Wörle (seit 19.02.2025)

Steuerberater
Augsburg

Johannes Gruber (seit 19.02.2025)

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

4 Internes Qualitätssicherungssystem

Durch das am 17. Juni 2016 in Kraft getretene Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAREG) wurde die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems in § 55b WPO weiter konkretisiert und spezifiziert. Bei der Durchführung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Mindestanforderungen an ein internes Qualitätssicherungssystem im Rahmen von § 55b Abs. 2 WPO sowie eine Anpassung der §§ 50 bis 63 der Berufssatzung. Das IDW hat Ende 2022 die Standards zum Qualitätsmanagement auf Praxisebene (IDW QMS 1 (09.2022) und IDW QMS 2 (09.2022)) sowie auf Auftragsebene für Abschlussprüfungen (ISA [DE] 220 (Revised)) veröffentlicht, die in Einklang mit den internationalen Quality Management Standards des IAASB sowie dem deutschen Berufsrecht stehen.

WP-Praxen hatten ihre Qualitätsmanagementsysteme bis zum 15.12.2023 entsprechend den Anforderungen des IDW QMS 1 (9.2022) auszugestalten und einzurichten. Kernbestandteil des IDW QMS 1 (09.2022) ist die Einführung eines risikobasierten Qualitätsmanagementprozesses in WP-Praxen, der die Festlegung von Qualitätszielen durch die Praxisleitung, eine strukturierte Identifizierung und Beurteilung von Risiken, welche die Erreichung der Qualitätsziele gefährden können, und die Einführung geeigneter risikobegrenzender Regelungen oder Maßnahmen (Reaktionen) – zusammen der „Risikobeurteilungsprozess“ – vorsieht. Darüber hinaus erstreckt er sich auf die Überwachung der Zielerreichung und die Durchführung geeigneter Verbesserungsmaßnahmen auf Basis einer Analyse der Ursachen festgestellter Mängel. Dieser dynamische Prozess trägt dazu bei, dass die WP-Praxis auch bei sich ändernden Rahmenbedingungen die vorgegebenen Qualitätsziele erreicht.

Das interne Qualitätssicherungssystem soll in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang und zur Komplexität der beruflichen Tätigkeit stehen. Das interne Qualitätssicherungssystem ist zu dokumentieren und den Mitarbeitern der Berufsangehörigen zur Kenntnis zu geben.

Die SONNTAG GmbH hat ihr internes Qualitätssicherungssystem entsprechend der gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Konkretisierungen ausgestaltet. Per 15. Dezember 2023 wurde eine Aktualisierung des Qualitätssicherungssystems in Form eines überarbeiteten Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung V15 umgesetzt.

4.1 Einrichtung des Qualitätssicherungssystems

Das Qualitätssicherungssystem der SONNTAG GmbH im Bereich Prüfung umfasst insbesondere folgende Bereiche:

Risikobasierter Qualitätsmanagementprozess

- Praxisführung, Verantwortlichkeiten und Informations- und Kommunikationsprozesse
- Risikobeurteilungsprozess (Qualitätsziele, Risiken, Reaktionen)
- Nachschau und Gesamtbeurteilung des QMS

Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

- Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen
- Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen
- Ressourcen
- Regelungen zur Auftragsabwicklung
 - Organisation der Auftragsabwicklung
 - Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regelungen für die Auftragsabwicklung
 - Auftragsbezogene Qualitätssicherung
 - Lösung von Meinungsverschiedenheiten
 - Auftragsdokumentation
 - Kommunikation des Auftragssteams mit Dritten über das QMS

4.2 Regelungen des Qualitätssicherungssystems

4.2.1 Risikobasierter Qualitätsmanagementprozess

Mit dem Qualitätsmanagementkonzept unserer Kanzlei verfolgen wir das Ziel,

- die für die Berufsausübung geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen sowie fachlichen Regeln (§ 4 Abs. 1 Berufssatzung WP/vBP) einzuhalten und unsere Aufträge in Übereinstimmung mit diesen Berufspflichten durchzuführen (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 7 Buchst. (a) und (b)).
- dem Vertrauen unserer Mandanten in die überdurchschnittliche Qualität unserer Leistungen jederzeit zu entsprechen und die Erwartungen der Öffentlichkeit an die Prüfungsqualität, insbesondere bei der Durchführung von Abschlussprüfungen, zu erfüllen.
- mögliche Haftungsrisiken so weit wie möglich zu begrenzen und
- die Effizienz und Skalierung bei der Leistungserbringung zu steigern und technische Hilfsmittel und sonstige IT-gestützte Prüfungswerkzeuge weiter zu entwickeln.

Um diese übergeordneten Qualitätsziele zu erreichen, verfolgen wir einen systematischen und kontinuierlichen **risikobasierten Qualitätsmanagementprozess**.

Der risikobasierte Qualitätsmanagementprozess umfasst die folgenden miteinander in Wechselwirkung stehenden Bestandteile (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 11):

- Praxisführung und -steuerung, einschließlich Etablierung und Förderung einer positiven Qualitätskultur;
- Risikobeurteilungsprozess der WP-Praxis, d.h.:
 - o Festlegung von Qualitätszielen,
 - o Identifizierung und Beurteilung von qualitätsgefährdenden Risiken sowie
 - o Ausgestaltung und Einrichtung von Regelungen oder Maßnahmen als Reaktion auf qualitätsgefährdende Risiken;
 - o Information und Kommunikation;
- Überwachungs- und Verbesserungsprozess

4.2.1.1 Praxisführung, Verantwortlichkeiten und Informations- und Kommunikationsprozesse

In Bezug auf die Führung und Steuerung der Praxis werden folgende Qualitätsziele verfolgt (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 23 und Tz. 75 Buchst. (b)):

- Die in unserer gesamten WP-Praxis gelebte Qualitätskultur umfasst insb. folgende Aspekte:
 - o eine konsistente Auftragsabwicklung bei gleichbleibend hoher Qualität,
 - o die allseitige Anerkennung und Beachtung der Bedeutung der für die Berufsausübung relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen, Werte und Einstellungen (z.B. Professionelles Auftreten, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft und Zuverlässigkeit, Selbstverpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung)
 - o die Anerkennung und Beachtung der Verantwortlichkeit des Fachpersonals für die Qualität bei der Auftragsabwicklung und bei Tätigkeiten im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems
 - o die Berücksichtigung von Qualitätsaspekten bei strategischen Entscheidungen und Handlungen, einschließlich der finanziellen und geschäftlichen Prioritäten der WP-Praxis.
- Die Praxisleitung übernimmt Verantwortung und Rechenschaftspflicht für Qualität.
- Die Praxisleitung zeigt durch ihre Vorbildfunktion und qualitätsorientiertes Handeln ihren Qualitätsanspruch.
- Die Organisationsstruktur und die Zuordnung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnissen in unserer WP-Praxis fördern die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems.
- Ressourcen, einschließlich finanzieller Ressourcen, werden in einer Weise geplant, beschafft und zugewiesen, die dem Qualitätsanspruch unserer WP-Praxis Rechnung trägt.
- die gelebte Kultur in unserer WP-Praxis unterstützt und fördert den Informationsaustausch des Fachpersonals untereinander und mit verantwortlichen Personen in der WP-Praxis.

4.2.1.2 Risikobeurteilungsprozess (Qualitätsziele, Risiken, Reaktionen)

Das Praxishandbuch zur Qualitätssicherung V15 (12_2023) umfasst als Kernelement des risikobasierten Ansatzes eine tabellarische Gegenüberstellung von Qualitätszielen, qualitätsgefährdenden Risiken sowie Regelungen oder Maßnahmen, die auf die Steuerung der qualitätsgefährdenden Risiken abstellen. Diese Risikomatrix – basierend auf dem IDW Praxishinweis 03/2023 – berücksichtigt sämtliche obligatorischen Qualitätsziele und spezifischen Reaktionen des IDW QMS 1 (09.2022) und ist Grundlage für unser Qualitätsmanagementsystem bei der SONNTAG GmbH.

4.2.1.3 Nachschau und Gesamtbeurteilung des Qualitätsmanagementsystems:

Ein wesentliches Element jedes risikobasierten Qualitätsmanagementsystems ist die Überwachung (**Nachschau**) der Angemessenheit und Wirksamkeit und die daran anknüpfende laufende Verbesserung des Systems (vgl. § 55b Abs. 1 WPO, § 8 Abs. 1 Satz 2 BS WP/vBP).

Die **Nachschau** soll sicherstellen, dass unser Qualitätsmanagementsystem jederzeit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen entspricht und ggf. erforderliche Anpassungen zeitnah vorgenommen werden. Die Nachschau stellt somit die Grundlage für die Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems dar und dient der proaktiven und kontinuierlichen Verbesserung der Auftragsqualität in der WP-Praxis und des Qualitätsmanagementsystems insgesamt (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. A142). Die Nachschau und der sich ggf. anschließende Verbesserungsprozess sollen zum einen der Erlangung relevanter, verlässlicher und zeitgerechter Informationen über das Qualitätsmanagementsystem, zum anderen der Ergreifung geeigneter Maßnahmen als Reaktion auf identifizierte QMS-Mängel dienen, damit diese zeitgerecht behoben werden können (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 76).

Zu unterscheiden ist zwischen der prozessunabhängigen Überwachung im Rahmen der Nachschau und integrierten Kontrollen der Einhaltung der Regelungen im laufenden Auftragsprozess (z.B. Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse durch die verantwortlichen Prüfungspartner).

Die Nachschau findet in angemessenen Abständen sowie bei gegebenem Anlass statt. Das Qualitätssicherungssystem wird hinsichtlich der Regelungen zur Abwicklung von Abschlussprüfungen, der Fortbildung, der Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter sowie der Handakte (Prüfungsakte) jährlich bewertet. Die interne Nachschau erfolgt systematisch und regelmäßig auf Basis eines jeweils festgelegten Plans, in dem unter anderem die zu überprüfenden Teilaspekte der Organisation und die zur Nachschau ausgewählten Prüfungsaufträge sowie die gegebenenfalls zu überprüfenden Zweigniederlassungen, die Anzahl der hinzuzuziehenden qualifizierten Mitarbeiter und der Zeitrahmen für die jeweils durchzuführenden Überprüfungen bestimmt werden. Die Umsetzung der internen Nachschau wird von ausgewählten qualifizierten Mitarbeitern durchgeführt. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter, die über eine mindestens dreijährige Prüfungserfahrung verfügen und seit mindestens drei Jahren der Kanzlei angehören bzw. bei kürzerer Erfahrung ausreichend qualifiziert sind. Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen dienen als Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems. Die im Rahmen der Nachschau aufgedeckten Sachverhalte sind daraufhin zu untersuchen, ob sie auf Schwächen im Qualitätssicherungssystem zurückzuführen sind oder ob es sich um Einzelfehler handelt. Außerdem sind die QMS-Mängel daraufhin zu beurteilen, wie schwerwiegend und umfassend sie sind. Hierbei ist Folgendes zu beurteilen (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 85):

- die Ursache der festgestellten QMS-Mängel sowie
- die Auswirkungen dieser Mängel auf das Qualitätsmanagementsystem einzeln und in ihrem Zusammenspiel.

Die QMS-Feststellungen dienen als Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätsmanagementsystems. Bei QMS-Mängeln, welche die Angemessenheit oder die Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen zur Organisation der Wirtschaftsprüferpraxis betreffen, sind Verbesserungsvorschläge zu entwickeln (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), 86).

Die Ergebnisse der Internen Nachschau werden im Rahmen der WP-Meetings besprochen. Werden bei der internen Nachschau schwerwiegende Fehler aufgedeckt, so werden diese in einem Mitarbeitergespräch erörtert. Dabei soll auch der Prüfungsleiter, der für den betreffenden Auftrag verantwortlich war, teilnehmen.

Die Organisation, die Durchführung und die Ergebnisse der Nachschau sind angemessen zu dokumentieren, um insbesondere auch eine Verwertung der Nachschauergebnisse im Rahmen der externen Qualitätskontrolle zu ermöglichen. Aus diesem Grund werden die Ergebnisse der Nachschau in entsprechenden Fragebögen bzw. Checklisten sowie in einem Nachschaubericht festgehalten und mit allen relevanten Mitarbeitern ausreichend diskutiert. Dabei erkannte Verbesserungspotenziale sind konsequent umzusetzen. Der auf Basis dieser Daten verfasste Nachschaubericht wird den Geschäftsführern der SONNTAG GmbH vorgelegt.

Aus der Dokumentation der Nachschau muss sich ergeben, dass im Rahmen der Nachschau beurteilt wurde, ob die gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen eingehalten wurden, die Berichterstattung über die durchgeführten und in der Nachschau überprüften Aufträge ordnungsgemäß war und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems eingehalten wurden.

Daneben unterliegt die Gesellschaft dem Umbrella-Reviewprozess der MDAG als zentrales Qualitätssicherungssystem. Dieser betrifft sowohl die Organisation als auch die Auftragsabwicklung der MDAG bzw. aller an ihr beteiligten Mitgliedsunternehmen und soll sicherstellen, dass die Qualitätsvorgaben von Moore Global sowie des deutschen Berufsstandes erfüllt werden. Dabei wird zwischen anlassunabhängigen und anlassbezogenen Reviews unterschieden.

4.2.2 Regelungen zur Steuerung und Überwachung der Qualität in der Wirtschaftsprüferpraxis

4.2.2.1 Beachtung der relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen

Der **Beachtung der beruflichen Verhaltensanforderungen** kommt eine besondere Bedeutung zu, insbesondere den in § 43 Abs. 1 WPO kodifizierten allgemeinen Berufspflichten der *Unabhängigkeit*, *Verschwiegenheit*, *Gewissenhaftigkeit*, *Eigenverantwortlichkeit* sowie *berufswürdiges Verhalten*. Von Wirtschaftsprüfern wird, insbesondere auf Grund ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Vorbehaltsaufgaben im Bereich der Prüfung, ein korrektes Verhalten sowohl gegenüber Mandanten und Mitarbeitern als auch gegenüber Dritten erwartet. Sie haben sich nach § 43 Abs. 2 WPO sowohl innerhalb als auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert, und sich der besonderen Berufspflichten bewusst zu sein, die ihnen aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Die WP-Praxis hat Regelungen einzuführen, mit denen unter Berücksichtigung der identifizierten und beurteilten qualitätsgefährdenden Risiken der WP-Praxis die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten hinreichend sichergestellt wird (vgl. § 55 b Abs. 1 WPO und ergänzend § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WPO). Aus diesem Grund wird in unserem Unternehmen einem positiven Qualitätsumfeld eine hohe Bedeutung beigemessen und die Mitarbeiter zur Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften verpflichtet, die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht, Verantwortlichkeiten für einzelne Aspekte der Qualitätssicherung festgelegt und kommuniziert sowie die Einhaltung und ordnungsgemäße Handhabung der festgelegten Regelungen überwacht.

Für Einzelheiten der kanzleiinternen Regelungen in Bezug auf die Berufspflicht der *Unabhängigkeit* verweisen wir auf Abschnitt 7 dieses Berichts.

Bei der Durchführung von Aufträgen, insbesondere bei Abschlussprüfungen, werden uns Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unserer Mandanten bekannt. Die Pflicht zur *Verschwiegenheit* bildet deshalb das Fundament für das Vertrauen, das uns als Wirtschaftsprüfer entgegengebracht wird. Dieses Vertrauen ist die Basis für die Erfüllung unserer beruflichen Aufgaben.

Unsere Regelungen zur Verschwiegenheit bieten durch die schriftliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit jedes Mitarbeiters Gewähr dafür, allen Vorschriften zur Verschwiegenheitspflicht gerecht zu werden und dadurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten im Hinblick auf die uns zur Kenntnis gebrachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu sichern.

Unsere praxisinternen Regelungen in Bezug auf die *Gewissenhaftigkeit* dienen dazu, die gewissenhafte Abwicklung der Aufträge nach den gesetzlichen Bestimmungen und den fachlichen Regeln zu gewährleisten. Dies beinhaltet, dass Mandate nur anzunehmen und zu bearbeiten sind, wenn unsere WP-Praxis hierzu die notwendigen fachlichen Ressourcen und Kenntnisse hat und den Auftrag zeitgerecht abschließen kann. Um dieses Ziel zu erreichen und allen Mitarbeitern die Wichtigkeit der Qualitätssicherung zu verdeutlichen, werden regelmäßig stattfindende Audit-Meetings beziehungsweise Manager-Meetings sowie quartalsweise stattfindende WP-Meetings in unserer WP-Praxis durchgeführt. Schwerpunkt der Information sind die Vorschriften und fachlichen Regelungen in den Haupttätigkeitsbereichen unserer WP-Praxis. Alle Mitarbeiter haben darüber hinaus die Möglichkeit, bei Fragen fachlichen Rat einzuholen (Konsultation).

Die Beachtung der Vorschriften zur *Eigenverantwortlichkeit* dient der Sicherung der Qualität der Auftragsabwicklung. Darüber hinaus dienen diese Vorschriften der Sicherung eines unabhängigen Urteils unserer Wirtschaftsprüfer. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Gewährleistung ausreichender zeitlicher Reserven unserer Wirtschaftsprüfer und Mitarbeiter bei der Auftragsabwicklung. Zur Gewährleistung ausreichender zeitlicher Reserven überwacht die WP-Praxisleitung insbesondere die Arbeitsbelastung und Verfügbarkeit der verantwortlichen Prüfungspartner.

4.2.2.2 Umgang mit Beschwerden und Hinweisen auf Verstöße

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe (Beschwerdemanagement) dient der Sicherstellung der Wirksamkeit unseres Qualitätssicherungssystems. Treten von Mitarbeiterseite Beschwerden, Vorwürfe oder sonstige Probleme auf, hat jeder Mitarbeiter die Möglichkeit, sich an den Vertrauensrat, direkt an die Geschäftsführer oder anonym als auch nicht anonym über das seit 2023 neu eingeführte Whistleblowing-Tool entsprechend dem am 02.07.2023 in Kraft getretenen neuen Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vorzunehmen. Das HinSchG dient der Umsetzung der europäischen Hinweisgeberschutzrichtlinie. Eingehende Meldungen werden ausschließlich an die interne Meldestelle geleitet und vertraulich behandelt. Insbesondere bei potenziellen Verstößen gegen die EU-APrVO oder gegen andere Berufspflichten sowie etwaige strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der WP-Praxis ist die Praxisleitung direkt oder anonymisiert mittels des Whistleblowing Tools, durch Einschaltung eines neutralen Ombudsmannes oder über den Vertrauensrat unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vertrauensrat kann in regelmäßig stattfindenden Sitzungen eine gemeinsame Lösung für das Problem erarbeiten. Auf Wunsch des Mitarbeiters wird das Anliegen vom Vertrauensrat anonym behandelt. Mandantenbeschwerden und Probleme bei der Auftragsabwicklung werden vom mandatsverantwortlichen Geschäftsführer sofort bearbeitet. Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an den mandatsverantwortlichen Geschäftsführer weiterzuleiten. Dieser nimmt eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung der Beschwerde, vor. Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Beschwerden oder Vorwürfen wird eine Geschäftsführerkonferenz einberufen und über das weitere Vorgehen entschieden. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, durch entsprechende Kommunikation der erlangten Erkenntnisse, Schwachstellen unseres Qualitätssicherungssystems zu beseitigen und das System kontinuierlich zu verbessern.

4.2.2.3 Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Unsere Regelungen **zur Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung** von Geschäftsbeziehungen zu Mandanten sind für alle Arten **von Aufträgen**, nicht nur für Prüfungsaufträge, festgelegt. Sie beinhalten drei Hauptkomponenten: die Wahrung der zuvor bereits erläuterten Berufspflichten (siehe Abschnitt 4.2.2.1), die Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und die Sicherstellung von ausreichend zeitlichen und personellen Ressourcen.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere WP-Praxis ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenkonflikte auf Grund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind.

Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere WP-Praxis über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Alle neuen Prüfungsaufträge werden, unabhängig von Volumen und Inhalt, einer vollständigen Überprüfung gemäß der oben genannten allgemeinen Grundsätze der Auftragsprüfung durch mindestens zwei Geschäftsführer (4-Augen-Prinzip) unterzogen. Darüber hinaus werden im Vorfeld Informationen über das potenzielle Mandat eingeholt. Im Fall einer Auftragsfortführung bzw. eines Folgeauftrages überprüft ein Geschäftsführer, ob sich wesentliche Veränderungen gegenüber der Risikoeinschätzung des Vorjahres bzw. des anderen Auftrages ergeben haben. Die Ergebnisse der Auftragsprüfung werden nach einem durchgängigen und inhaltlich schlüssigen Verfahren dokumentiert. Bei Erfordernis wird bei der Auftragsprüfung von Folgeaufträgen ein weiterer Geschäftsführer in die Entscheidung einbezogen. Deckt ein Geschäftsführer bzw. Mitarbeiter im Laufe der Auftragsabwicklung Verstöße oder Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Auftragsdurchführung auf, wird durch Abhalten einer Geschäftsführerkonferenz über die Niederlegung bzw. Ablehnung dieses Mandates entschieden.

4.2.2.4 Ressourcen

Die sachgerechte *Gesamtplanung aller Aufträge* soll dazu beitragen, dass unsere WP-Praxis sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertig stellen kann. In die Gesamtplanung werden alle Mitarbeiter des Prüfungsbereiches einbezogen. Bei der Planung der Aufträge werden entsprechende Zeitreserven vorgesehen. Verantwortung für die Planung der Aufträge tragen folgende Personen:

- bei Prüfungsteams: der Prüfungsleiter
- bei alleiniger Auftragsdurchführung: der für das Mandat verantwortliche Mitarbeiter
- das zentrale Ressourcenmanagement für die Lösung von Engpasssituationen

Der Planungszeitraum beträgt 6 Monate. Die Gesamtplanung aller Aufträge ist wöchentlich zu aktualisieren.

Die Wettbewerbsfähigkeit unserer WP-Praxis wird entscheidend vom Ausbildungsniveau, der Qualifikation und der Spezialisierung unserer Mitarbeiter und Geschäftsführer geprägt. Vordringliches Anliegen ist daher die Sicherstellung eines hohen Qualifikations- und Informationsstandards unserer Mitarbeiter (**Mitarbeiterentwicklung und Ressourcenmanagement**). Folgende Maßnahmen sollen dazu beitragen, sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch unserem eigenen Anspruch an eine qualifizierte Auftragsabwicklung durch sämtliche Mitarbeiter und Geschäftsführer unserer WP-Praxis Rechnung zu tragen:

- Sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter bei der Einstellung im Rahmen eines systematischen Auswahlverfahrens: Es erfolgt regelmäßig die Aufstellung eines Anforderungsprofils, Bewerbungsgespräche mit Fachmitarbeitern werden durch mindestens 2 Geschäftsführer entsprechend dem 4-Augen-Prinzip geführt.
- Information über Berufs- und Arbeitsgrundsätze
- Ausbildung der Berufsanfänger

- Fortbildung aller Fachmitarbeiter
- Weiterentwicklung der Mitarbeiter durch regelmäßige Eigen- und Fremdbeurteilung
- Regelmäßige und ausreichende Fachinformation

Weitere Einzelheiten bezüglich der *Fortbildung* unserer Mitarbeiter sind unter Abschnitt 8 dargestellt.

Bei der *Mitarbeiterbeurteilung* werden jährlich die Geschäftsführer, die während des Jahres am engsten mit dem Mitarbeiter zusammengearbeitet haben, unabhängig voneinander befragt. Bei der Beurteilung fließen vor allem Arbeitsqualität, Außenwirkung, Zusammenarbeit, Arbeitseinsatz, Arbeitsstil und Arbeitsquantität in die Bewertung ein. Diese Erkenntnisse werden in das jährliche Mitarbeitergespräch mit eingebunden und bei Vorliegen einer freiwilligen Selbsteinschätzung des Mitarbeiters mit dieser verglichen.

Zur Sicherstellung ausreichender *Fachinformation* unserer Mitarbeiter wird jeder Fachmitarbeiter mit Gesetzestexten, Fachkommentaren und Fachzeitschriften ausgestattet. Sowohl über die Präsenzbibliothek als auch das Internet und diverse Online-Bibliotheksdienste via SharePoint besteht Zugriffsmöglichkeit auf maßgebliche Fachinformationen.

Die Qualitätsziele hinsichtlich unserer *technologischen und fachlichen Ressourcen* bestehen darin, dass unsere WP-Praxis jederzeit über angemessene technologische Ressourcen verfügt, die den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems sowie die Auftragsabwicklung in konsistenter Qualität gewährleisten.

Unsere WP-Praxis entwickelt – unter Berücksichtigung des aktuellen und geplanten Auftragsportfolios – eine IT-Strategie und beschafft oder entwickelt, implementiert und wartet darauf aufbauend angemessene technologische Ressourcen (i.d.R. IT-Anwendungen), die den Betrieb des Qualitätsmanagementsystems sowie die Auftragsabwicklung gewährleisten (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 29 Buchst. (f)). Die IT-Strategie wird regelmäßig überprüft.

Alle Mitarbeiter werden geschult, um die vorhandenen IT-Anwendungen im Rahmen der Auftragsabwicklung und des Betriebs des Qualitätsmanagementsystems entsprechend nutzen zu können.

In unserer WP-Praxis sind wirksame (IT-)Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen eingerichtet, um

- die Vollständigkeit und Angemessenheit der Dateneingaben und -übernahmen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität und Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten,
- die Befugnisse für einen Zugriff,
- den kontinuierlichen Betrieb der IT-Anwendungen und deren (fortwährende) Angemessenheit für ihren vorgesehenen Zweck sicherzustellen.

4.2.2.5 Auftragsabwicklung

Unsere WP-Praxis hat für den Bereich der Auftragsabwicklung folgende Qualitätsziele festgelegt (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 30 und Tz. 75 Buchst. (d)):

- Das Auftragsteam verfügt über ein angemessenes Verständnis der Verantwortlichkeiten bei der Auftragsabwicklung und hält diese ein. Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer versteht, dass er die Pflicht hat, die Gesamtverantwortung für die Auftragsqualität zu übernehmen und ausreichend eingebunden zu sein.
- Das Auftragsteam wird angemessen angeleitet und überwacht und die Auftragsergebnisse werden durchgesehen.
- Das Auftragsteam übt sein pflichtgemäßes Ermessen angemessen aus und wahrt eine kritische Grundhaltung.
- Notwendige Maßnahmen der auftragsbezogenen Qualitätssicherung werden angemessen durchgeführt.
- Meinungsverschiedenheiten innerhalb unserer WP-Praxis werden angemessen gelöst.
- Die Auftragsdokumentation wird zeitgerecht abgeschlossen und ordnungsgemäß aufbewahrt.
- Es wird angemessen mit Dritten über das Qualitätsmanagementsystem zur Unterstützung der Dritten bei deren Funktion im Qualitätsmanagementsystem oder aus anderen Gründen (z.B. an Aufsichtsorgane zur Förderung deren Verständnis vom Qualitätsmanagementsystem) kommuniziert.

Die für die Durchführung der Prüfung zu benennende verantwortliche Person muss über die erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie über ausreichende zeitliche Reserven zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags verfügen. In unserer Praxis trägt die Verantwortung zur Durchführung einer betriebswirtschaftlichen Prüfung i.S.d. § 2 Abs. 1 WPO stets eine Person mit Wirtschaftsprüfer-Qualifikation (verantwortlicher Prüfungspartner). In einer intern geführten Auftragsliste wird für jeden Auftrag der Name des Unterzeichners des Testats bzw. der Bescheinigung geführt, der damit auch als der Wirtschaftsprüfer gilt, der die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Auftrags trägt. Bei Neuaufträgen entscheidet die Praxisleitung über die Zuständigkeit zur Auftragsdurchführung. Dem Mandanten sowie den Mitgliedern des Prüfungsteams ist der für den Auftrag verantwortliche Prüfungspartner mitzuteilen. Dies geschieht gegenüber dem Mandanten regelmäßig durch Unterzeichnung des Auftragsbestätigungsschreibens durch den verantwortlichen Prüfungspartner.

Der verantwortliche Prüfungspartner kann einen Teil seiner Aufgaben auf andere erfahrene Mitglieder des Prüfungsteams delegieren. In diesem Fall muss der verantwortliche Prüfungspartner auf Grund seiner Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags die Durchführung der delegierten Aufgaben in angemessenem Umfang überwachen.

Vor Beginn der Prüfung ist festzulegen, welcher Geschäftsführer/Wirtschaftsprüfer/Mitarbeiter ggfs. mit der Durchführung der Berichtskritik bzw. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung zu beauftragen ist. Die Berichtskritik erfolgt in unserer WP-Praxis in der Regel durch den Mitunterzeichner des Prüfungsberichts. In diesem Fall darf der Mitunterzeichner an der Erstellung des Prüfungsberichts und an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt sein.

Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung dient im Einzelnen der Beurteilung, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Prüfung nicht unter Beachtung der fachlichen Regeln und gesetzlichen Anforderungen durchgeführt wird und ob die Behandlung wesentlicher Sachverhalte angemessen ist. Hierdurch wird die Qualität der Prüfungsleistungen durch eine objektive Beurteilung der wichtigsten fachlichen Entscheidungen des Auftragsteams abgesichert (zweite Meinung) und unser Haftungsrisiko vermindert.

Bei folgenden Aufträgen ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung nach den Anforderungen des IDW QMS 2 (09.2022) durchzuführen (vgl. IDW QMS 1 (09.2022), Tz. 72):

- Abschlussprüfungen kapitalmarktnotierter Unternehmen (für Prüfungen für Geschäftsjahre, die nach dem 15. Dezember 2023 beginnen),
- gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) (vgl. Art. 8 EU-APrVO),
- sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO oder verwandte Dienstleistungen, wenn es sich um eine angemessene Reaktion auf festgestellte qualitätsgefährdende Risiken handelt (für Abschlussprüfungen nach § 316 HGB vgl. § 48 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 12, § 60 BS WP/vBP).

Bei allen gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen i.S.d. § 316a Satz 2 HGB wird eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchgeführt. Bei Beginn der Auftragsdurchführung ist durch den verantwortlichen Prüfungspartner von jedem Mitglied des Prüfungsteams eine Bestätigung hinsichtlich der Unabhängigkeit gegenüber dem zu prüfenden Mandanten einzuholen und in den Arbeitspapieren zu dokumentieren. Darüber hinaus hat der verantwortliche Prüfungspartner die Auftragsziele zu definieren, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind.

Unsere WP-Praxis hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen *risikoorientierten Prüfungsvorgehen*, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Der methodische Ablauf ist in unserem Prüfungsansatz festgelegt, der wiederum die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Regeln (insbesondere die ISA [DE] und die IDW Prüfungsstandards) widerspiegelt. Entsprechende Regelungen zur Prüfungsplanung und -vorbereitung sowie zur Anleitung des Prüfungsteams, Überwachung und Dokumentation sollen sicherstellen, dass die Auftragsabwicklung einheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen folgt.

Die Risiken aus dem Einsatz von Datenverarbeitungssystemen zur Auftragsabwicklung werden in der Form angemessen berücksichtigt, dass zumindest die Vertraulichkeit, die Integrität und die Verfügbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und Daten sowie die Befugnisse für einen Zugriff geregelt werden.

Die **Auftragsdokumentation** ist zeitnah nach Beendigung des Auftrags innerhalb festgelegter Fristen abzuschließen. In den Regelungen zur Archivierung der Arbeitspapiere und Prüfungsberichte sind Aufbewahrungsort, Verwahrdauer und Zugriff auf die archivierten Unterlagen festgelegt.

4.3 Erklärung der Geschäftsführung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

„Hiermit erklären wir, dass das von der SONNTAG GmbH eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Kalenderjahr eingehalten worden sind. Hiervon haben wir uns in geeigneter Weise überzeugt. Soweit in Einzelfällen festgestellt worden ist, dass Vorgaben nicht eingehalten worden sind, haben wir die erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung der Regeln ergriffen. Wir beurteilen das Qualitätssicherungssystem als wirksam.“

5 Teilnahme an der Qualitätssicherungsprüfung gemäß Art. 26 der EU- VO Nr. 537/2014 (Inspektionen) sowie Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Gemäß Art. 26 EU-VO Nr. 537/2014 werden Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, welche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, im Rahmen der Inspektion durch Inspektoren einer Qualitätssicherungsprüfung auf Basis einer Risikoanalyse unterzogen. Mit Schreiben vom 26. April 2023 der Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle wurde turnusgemäß die Durchführung einer Inspektion ohne besonderen Anlass gemäß Art. 26 EU-VO Nr. 537/2014 nach §§ 66a Abs. 6 , S. 1 Nr. 1, 62b WPO angeordnet. Mit Bericht über die Inspektion nach §§ 66a Abs. 6 S. 1 Nr. 1, 62b WPO vom 30. Mai 2024 wurde die Inspektion abgeschlossen. Bei der Durchführung der Inspektion wurden keine Sachverhalte bekannt, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis in Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB gewährleistet.

Nach § 57a Abs. 1 WPO sind Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. Vor diesem Hintergrund hatte die AUDATO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mannheim, im Zeitraum von September 2021 bis Dezember 2021 eine Qualitätskontrolle durchgeführt. Der Prüfer für Qualitätskontrolle, Herr Jüttner, Geschäftsführer der AUDATO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, hat Gegenstand, Art und Umfang seiner Prüfung in einem Qualitätskontrollbericht vom 7. Dezember 2021 zusammengefasst. Er kam zu dem Prüfungsergebnis, dass bei der Durchführung der Qualitätskontrolle keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die gegen die Annahme sprechen, dass die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der SONNTAG GmbH mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen von Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind, gewährleistet. Der Qualitätskontrollbericht ging am 23. Dezember 2021 bei der Wirtschaftsprüferkammer ein. Mit Schreiben vom 8. September 2022 hat die Wirtschaftsprüferkammer den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichts der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 7. Dezember 2021 mitgeteilt. Mängel wurden dabei nicht festgestellt.

6 Mandate der von der SONNTAG GmbH geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB

Die SONNTAG GmbH hat im Kalenderjahr 2024 die Jahres- bzw. Konzernabschlüsse der nachstehenden Unternehmen von öffentlichem Interesse nach §§ 316 ff. HGB geprüft und durch Erteilung eines Bestätigungsvermerks abgeschlossen:

1. Dierig Holding AG, Augsburg
Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2023
2. Greiffenberger AG, Augsburg
Jahres- und Konzernabschluss zum 31.12.2023

7 Wahrung und Überprüfung der Unabhängigkeit

Den Grundsätzen zur unabhängigen und unparteilichen Berufsausübung kommt bei allen Tätigkeiten, insbesondere jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung, eine besondere Bedeutung zu, da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers als die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers angesehen wird. Unsere Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (im Folgenden: Unabhängigkeitsregelungen) sollen ausreichend Gewähr dafür bieten, dass alle Unabhängigkeitsvorschriften eingehalten werden, die für unsere WP-Praxis und unsere Mitarbeiter sowie gegebenenfalls weitere Personen, die mit der Abwicklung von Aufträgen befasst werden (z.B. externe Sachverständige oder Mitarbeiter anderer WP-Praxen), relevant sind.

7.1 Sicherstellung der persönlichen und auftragsbezogenen Unabhängigkeit

Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit relevanter Beziehungen unterliegt grundsätzlich dem jeweils akquirierenden bzw. mandatsverantwortlichen Geschäftsführer.

Mit der Auftragsannahme und Fortführung muss stets die Urteilsfreiheit sämtlicher Partner/Geschäftsführer, also auch der Partner im Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsbereich, und aller am Prüfungsauftrag beteiligten Mitarbeiter sichergestellt sein. Hierunter fallen sämtliche Beziehungen

- kapitalmäßiger oder finanzieller (z.B. gesellschaftliche Beteiligungen),
- geschäftlicher (z.B. sonstige vertragliche und finanzielle Bindungen),
- persönlicher (z.B. Freundschaften und andere enge Beziehungen),
- gesellschaftsrechtlicher (z.B. Geschäftsführung, Aufsichtsrat) oder
- sonstiger Art (z.B. Vorteilsannahme)

zwischen

- Partnern und Soziern der Sonntag PG,
- deren Angehörigen,
- mit der Auftragsdurchführung befassten fachlichen Mitarbeitern,
- neuen Mitarbeitern im Prüfungsbereich (unmittelbar nach der Einstellung),
- Gesellschaftern der SONNTAG GmbH sowie
- mit der SONNTAG GmbH verbundenen Unternehmen

und

- dem zu prüfenden Unternehmen,
- den leitenden Personen dieses Unternehmens oder
- zu Dritten, die an diesem Unternehmen beteiligt sind.

In diesem Rahmen wird auch die Vorschrift zur internen Rotation beachtet.

In Zweifelsfragen der Unabhängigkeit und Unbefangenheit tritt ein Entscheidungsgremium, bestehend aus dem mandatsverantwortlichen Geschäftsführer und einem weiteren neutralen Geschäftsführer/Partner/Sozius zusammen, das unter Abwägung des jeweiligen Einzelfalls eine adäquate Lösung zur Sicherstellung dieser Grundsätze findet. Sollte keine einstimmige oder angemessene Lösung gefunden werden, wird der Prüfungsauftrag unter dem Hinweis auf das bestehende Abhängigkeitsverhältnis abgelehnt. Zudem sind alle Geschäftsführer/Partner und Mitarbeiter verpflichtet, alle die Unabhängigkeit und Unbefangenheit gefährdenden Umstände mitzuteilen. Ansonsten erfolgt die Sicherstellung dieser Grundsätze nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren.

Bei neuen Mitarbeitern ist grundsätzlich die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit zu allen Prüfungsmandaten zu prüfen, um einen Überblick von der „Einsatzfähigkeit“ eines Mitarbeiters zu erhalten.

Im Rahmen der Prüfungsplanung und auch bei der Auftragsneuannahme sind Informationen über die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und die Unbefangenheit der Geschäftsführer/Partner und der Mitarbeiter erforderlich. Um dem planenden Geschäftsführer bzw. dem akquirierenden Geschäftsführer diese Informationen zur Verfügung stellen zu können, müssen in den Mitarbeiterstammdaten Angaben über persönliche, finanzielle und kapitalmäßige Bindungen sowie sonstige gesellschaftsrechtliche Beziehungen zu den Mandanten erfasst werden. Davon betroffen sind auch eventuelle persönliche, finanzielle und kapitalmäßige Beziehungen ihrer Angehörigen zu den Mandanten.

Eine regelmäßige Überprüfung der finanziellen, persönlichen oder kapitalmäßigen Bindungen erfolgt auf Basis des jährlichen Mitarbeitergesprächs sowie im Rahmen einer jährlich abzugebenden Unabhängigkeitsbestätigung. Im regelmäßig stattfindenden Audit-Meeting beziehungsweise Manager-Meeting wird jeder Mitarbeiter der WP-Abteilung über neue Mandanten und wesentliche Änderungen bestehender Mandanten unterrichtet. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich bei Umständen, die sich im Laufe des Jahres ergeben und die Zweifel an seiner Unabhängigkeit aufwerfen könnten, umgehend an einen jährlich dafür ernannten Geschäftsführer zu wenden, damit dieser entsprechende Maßnahmen einleiten kann. Ziel dieser Praxisregelungen ist ein frühzeitiges Erkennen von unabhängigkeitsgefährdenden Risiken, um bei der Abwicklung von Aufträgen Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zu unterbinden. Bei der Auftragsannahme stehen Unabhängigkeit und Unbefangenheit hierarchisch klar über finanziellen Interessen.

Die sich aus § 319b HGB ergebenden Anforderungen an die Sicherstellung der netzwerkweiten Unabhängigkeit innerhalb des Netzwerks Moore Global bei kapitalmarktorientierten Unternehmen und potenziellen Mandanten mit bedeutenden Teilbereichen im Ausland erfolgt durch eine international ausgerichtete Unabhängigkeits- und Kollisionsprüfung auf Basis eines elektronischen Abgleichs mit der für alle MOORE Global-Partner eingerichteten internationalen Unabhängigkeits-Datenbank „Copernicus“. Auf Ebene der Moore Deutschland AG erfolgt ein elektronischer Abgleich der Unabhängigkeit mittels der Datenbank „Independency Check“. Die Inhalte von „Copernicus“ und der Datenbank „Independency Check“ werden regelmäßig aktualisiert. Ab März 2025 wurde diese Vorgehensweise durch ein netzwerkeinheitliches überarbeitetes Tool abgelöst.

7.2 Erklärung der Geschäftsführung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

„Auf der Grundlage der dargestellten Maßnahmen bestätigen wir, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist. Dabei haben wir keine Verstöße festgestellt.“

8 Fortbildung der Abschlussprüfer und der Berufsangehörigen

Wirtschaftsprüfer sind nach § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO verpflichtet, sich fortzubilden. Die Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der Berufspflichten auf einem ausreichend hohen Stand halten. Die Fortbildungsverpflichtung im Umfang von mindestens 40 Stunden jährlich ist durch Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen i.S.v. § 5 Abs. 2 Berufssatzung WP/vBP als Hörer oder Dozent zu erfüllen, wovon mindestens 20 Stunden für Nachweiszwecke zu dokumentieren sind. Darüber hinaus kann die Fortbildungspflicht auch durch Selbststudium erfüllt werden (§ 5 Abs. 1 bis 5 Berufssatzung WP/vBP).

Die Aus- und Fortbildung wird seitens der Geschäftsführung als strategische Investition in die Mitarbeiter angesehen und wird als entscheidender Wettbewerbsfaktor aktiv und kontinuierlich gefördert. Neben praktischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z.B. Training-on-the-job bei Berufsanfängern bzw. Learning-by-doing bei fortgeschrittenen Mitarbeitern) sind von unseren Mitarbeitern regelmäßig auch praxisinterne Schulungsmaßnahmen sowie Angebote von Berufsorganisationen oder anderen Schulungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ergänzend sind alle Mitarbeiter zu einem kontinuierlichen und ausreichenden Literaturstudium angehalten.

Neue Mitarbeiter bekommen für die ersten Berufsjahre einen eindeutigen und festen Ansprechpartner (sog. „Mentor“) zugewiesen, der ihnen in allen fachlichen und organisatorischen Fragestellungen zur Seite steht. Als Mentoren kommen ausschließlich qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter in Frage (insbesondere Berufsträger). Die Aufgaben und Kompetenzen des Mentors werden schriftlich in einem „Mentoringleitfaden“ definiert.

Die konkrete Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt auf Basis einer im jährlichen Mitarbeitergespräch festgelegten Aus- und Fortbildungsplanung oder kurzfristig anhand von aktuellen Qualifizierungsangeboten verschiedener Schulungseinrichtungen, die von unserer Personalreferentin oder den Geschäftsführern/Partnern in Umlauf gebracht werden. Die Planung erfolgt zum einen auf Basis des individuellen Stärken-/Schwächenprofils jedes Mitarbeiters und zum anderen auf Basis der beruflichen Anforderungen bzw. Karrierepläne des Mitarbeiters.

Während des laufenden Jahres werden die erstellten und kontinuierlich gepflegten Qualifizierungspläne zentral von der Personalstelle in den Personalakten (auch elektronisch) der einzelnen Mitarbeiter aufbewahrt. Der mitarbeiterbezogene Qualifizierungsplan dient zugleich als Nachweis für die vom Mitarbeiter besuchten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Die Eintragung erfolgt auf Mitteilung des Mitarbeiters, auf der Grundlage der von ihm erstellten Seminarbeurteilungen oder anhand einer Auswertung der erfassten Zeiten in unserem EDV gestützten Zeiterfassungstool.

Für Vorbereitungszeiten auf das Berufsexamen gilt die im Arbeitsvertrag gesondert und individuell vereinbarte Regelung. Ziel ist es, alle Mitarbeiter innerhalb der ersten Berufsjahre angemessen auf das Berufsexamen vorzubereiten.

Durch die Aus- und Fortbildungserfolgskontrolle sollen der Erfolg und die Zweckmäßigkeit wahrgenommener Qualifizierungsmaßnahmen durch die Geschäftsführer in ausreichendem Maße sichergestellt und überprüft werden. Ziel ist es auch, dass durch die Aus- und Fortbildungsmaßnahme erworbene berufliche Wissen allen Mitarbeitern verfügbar und zugänglich zu machen. Im Einzelfall bittet die Praxisleitung den Mitarbeiter, eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Punkte im internen Kommunikationssystem zu veröffentlichen oder bei einer der nächsten Kanzlei- bzw. Fachbesprechungen ein Kurzreferat über das erworbene Wissen zu halten.

9 Informationen über die Vergütungsgrundlagen der Partner

Die SONNTAG GmbH beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Geschäftsführer erhalten für die Organstellung bei der SONNTAG GmbH keine Vergütung. Die für die Auftragsabwicklung notwendigen personellen Ressourcen werden von der Sonntag & Partner PG bezogen. Die Vergütung dieser Leistungen erfolgt auf Basis angemessener Stundenverrechnungssätze.

Die Partner der SONNTAG GmbH beziehen ihre Vergütung von der Sonntag & Partner PG. Diese Vergütung besteht neben einer gewinnunabhängigen Tätigkeitsvergütung, die bei den vermögensbeteiligten Partnern von der Höhe identisch ausgestaltet ist und bei den nicht vermögensbeteiligten Partnern nach der zeitlichen Zugehörigkeit zum Partnerkreis abgestuft ist und Jahr für Jahr so zu einem Höchstbetrag anwächst, aus einer Gewinnbeteiligung. Die Gewinnbeteiligung ist die variable Komponente, welche abhängig von der Sozien- oder Partnerstellung und bei vermögensbeteiligten Partnern von der Beteiligungshöhe ist. Entsprechend dem jeweiligen Jahreserfolg der Partnerschaftsgesellschaft kann diese unterschiedlich hoch ausfallen und kann bis zum 2-fachen der Tätigkeitsvergütung betragen. Es existieren keine persönlichen erfolgsabhängigen Bestandteile der Partner, jedoch eine qualitätsbezogene Regelung.

Die leitenden Mitarbeiter erhalten ein Festgehalt und eine variable Komponente. Die variable Komponente der Vergütung hängt von der persönlichen Zielerreichung und dem Jahresergebnis der Gesellschaft ab und beträgt bis zu 15% der Gesamtvergütung.

10 Interne Rotation

Die Einhaltung der Vorschriften zur Internen Rotation nach 5 Jahren entsprechend § 46 Abs. 6 WPO i.V.m. Art. 17 Abs. 7 EU-VO, erfolgt bei der SONNTAG GmbH durch standardisierte Überwachung im Rahmen der Auftragsannahme bzw. Auftragsfortführung mittels einer detaillierten Dokumentation sämtlicher verantwortlicher Prüfungspartner seit Prüfungsbeginn. Sie können frühestens drei Jahre nach dieser Beendigung ihrer Teilnahme wieder an der Abschlussprüfung des geprüften Unternehmens mitwirken. Durch ein angemessenes graduelles Rotationssystem, für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal der SONNTAG GmbH wird sichergestellt, dass die Vorschriften zur Internen Rotation gewahrt werden.

11 Finanzinformationen

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der SONNTAG GmbH ergeben sich aus dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Demnach betrugen die Umsatzerlöse der SONNTAG GmbH im Geschäftsjahr insgesamt TEUR 5.044.

Umsatzkategorie	Umsatzerlöse 2024	
	in TEuro	Anteil in %
– Abschlussprüfungen des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	299	5,9
– Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	3.020	59,9
– Zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	280	5,5
– Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	1.445	28,7
Summe	5.044	100,0

Die Durchführung von Prüfungsleistungen über den Jahreswechsel können zu Umsatzverschiebungen zwischen den Jahren führen.

Augsburg, im April 2025

SONNTAG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Geschäftsführung

Peter Alterauge

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Wolfgang Löhr

Rechtsanwalt/ vereidigter Buchprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Markus Thürauf

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Jürgen Baur

Steuerberater
Augsburg

Dominic Wörlein

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Augsburg

Wolfgang Fratz

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Oliver Kanus

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Joachim Mairock

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Dr. Henriette Burkhardt-Böck

Wirtschaftsprüferin/ Steuerberaterin
Augsburg

Rainer Hermle

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Ulm

Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Wolfgang Schultze

M.A. Prof. Dr. rer. pol.
Augsburg

Frank Layher

Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater
Augsburg

Andrea Seitz

Steuerberaterin
Augsburg

Julia Piening

Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
Augsburg

Anlage

Mitgliedsunternehmen des Moore Global Network Limited Netzwerkes, welche in den EU/EEA Mitgliedsstaaten ihren Sitz haben und als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 tätig waren

Land	Stadt	Firma
Austria	Dornbirn	Dr. Rümmele Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG (RTG)
Austria	Amstetten	Inter Wirtschaftsprüfungs GmbH
Austria	Vienna	Kroiss & Partner
Austria	Graz	MOORE BG&P Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Vienna	MOORE CENTURION Wirtschaftsprüfungs und Steuerberatungs GmbH
Austria	Salzburg	Moore Interaudit Wirtschaftsprüfung GmbH*
Austria	Salzburg	Moore Salzburg GmbH
Austria	Linz	Moore SKZ Wirtschaftsprüfung GmbH
Austria	Innsbruck	Moore SSK
Belgium	Brussels	Moore Belgium
Bulgaria	Sofia	Moore Bulgaria Audit OOD
Croatia	Zagreb	Moore Audit Croatia
Croatia	Varaždin	Moore Revidens d.o.o

Cyprus	Limassol	Moore Limassol Limited
Cyprus	Nicosia	Moore Stylianou & Co
Czech Republic	Prague	Moore Czech Republic
Denmark	Søborg	Inforevision
Finland	Tampere	Moore Idman Oy
France	Paris	Coffra
France	Dijon	ECA
France	Niort	Groupe Y
France	Lyon	Novances
France	Marseille	Odycé
Germany	Stuttgart	BW Partner
Germany	Hamburg	Moore BRL GmbH
Germany	Frankfurt am Main	Moore Frankfurt AG
Germany	Munich	Moore INTARIA GmbH
Germany	Kassel	Moore Ludewig AG
Germany	Duisburg	Moore Rhein-Ruhr GmbH
Germany	Mannheim	Moore Treuhand Kurpfalz GmbH
Germany	Dortmund	Moore Westfalen AG
Germany	Hannover	Schweinert & Peters PartGmbH

Germany	Augsburg	SONNTAG
Gibraltar	Waterport	Moore Stephens Limited
Greece	Piraeus	Moore
Hungary	Budapest	Moore Hungary
Ireland	Dublin	Moore
Ireland	Limerick	Moore
Italy	Reggio Emilia	Axis S.r.l
Italy	Bolzano	Bureau Plattner
Italy	Padova	DF Audit S.p.A.
Italy	Milan	Moore Professionisti Associati Srl Stp
Italy	Milan	Reviprof S.p.A.
Italy	Bologna	Uniaudit s.r.l.
Latvia	Riga	Vilson SIA
Lithuania	Vilnius	Moore Mackonis UAB
Luxembourg	Livange	Moore Audit SA
Malta	Birkirkara	Moore
Netherlands	Rotterdam	Moore DRV
Netherlands	Amsterdam	Moore MKW BV
Norway	Oslo	Moore AS

Poland	Gdańsk	Moore Polska
Portugal	Lisbon	Moore Stephens & Associados SROC
Romania	Bucharest	Moore Assurance & Advisory
Romania	Bucharest	Moore Audit One SRL
Slovakia	Bratislava	Moore BDR s. r. o.
Spain	Barcelona	Moore Addveris Auditores y Consultores, S.L.P
Spain	Bilbao	MOORE AMS AUDITORES, S.L.
Spain	Madrid	Moore Corporativa, S.L
Spain	Oviedo	Moore Fidelitas Auditores SL
Spain	Valencia	Moore Ibergrup SAP
Spain	Zaragoza	Moore LP SL
Spain	Sevilla	MOORE SP AUDITORES, S.L.
Spain	Marbella	Moore SP SL
Sweden	Stockholm	Moore Allegretto AB
Sweden	Gothenburg	Moore KLN AB
Sweden	Gothenburg	Moore Ranby AB

*Mitglieder, welche während des Geschäftsjahres 2024 das Netzwerk verlassen haben

Der Gesamtumsatz, den die Abschlussprüfer, welche Mitglieder des Netzwerks sind, mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen zum 31. Dezember 2024 erzielt haben, beläuft sich auf Euro 239 Mio.

Mitgliedsunternehmen des Moore Deutschland AG Netzwerkes, die als Prüfer bzw. Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024 tätig waren:

Mitgliedsgesellschaft	Ort
SONNTAG GmbH WPG	Augsburg
Moore Westfalen AG WPG	Dortmund
Moore Rhein-Ruhr GmbH WPG	Duisburg
Moore Frankfurt AG WPG	Frankfurt a.M.
Moore BRL GmbH WPG StBG	Hamburg (Berlin)
Schweinert & Peters Partnerschaftsges. mbB StBG u. WPG	Hannover
Moore Ludewig AG WPG	Kassel
Moore Treuhand Kurpfalz GmbH WPG StBG	Mannheim
MOORE Intaria GmbH	München
BW Partner Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB WPG	Stuttgart

Der Gesamtumsatz, den die Abschlussprüfer, welche Mitglieder des Netzwerks Moore Deutschland AG sind, mit der Prüfung von Jahres- und konsolidierten Abschlüssen zum 31. Dezember 2024 erzielt haben, beläuft sich auf Euro 34,9 Mio.